

24.11.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/312

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. Bezugsvorlagen 2012/132, 2015/142

Einrichtung eines Integrationsbeirates

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hebt seinen Beschluss der Satzung zur Gründung des Integrationsbeirates vom 23.09.2015 (DS 2015/142) auf.
2. Die Satzung zur Gründung eines Integrationsbeirates wird in der der Vorlage beigefügten Fassung beschlossen. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Einrichtung eines Integrationsbeirates

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	1.500 EUR	1.500 EUR
Haushaltsjahr:	2016	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Verwaltungsausschuss	07.12.2015						
Rat	10.12.2015						

Begründung

Die Satzung genügte nicht den formellen Voraussetzungen, wurde deswegen in Punkten überarbeitet und mit einer Regelung zum Inkrafttreten versehen.

Veränderungen sind im Anschluss angeführt.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Mitglieder (4) An den Sitzungen des Beirates nimmt eine Vertretung der Stadtverwaltung teil. Sie/Er ist dabei stimmberechtigt.	§ 4 Mitglieder (4) Wurde gestrichen, weil der Beirat eigenständig arbeiten soll, so wie es beim Seniorenbeirat auch erfolgt.

<p>§ 7 Amtsperiode (1) Die Amtsperiode der Mitglieder des Integrationsbeirates beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu zusammengestellten Integrationsbeirates bzw. mit dem im Ratsbeschluss genannten Termin. Für die Mitglieder ist die Wahlperiode des Rates maßgebend.</p>	<p>§ 7 Amtsperiode (1) Die Amtsperiode der Mitglieder des Integrationsbeirates beginnt und endet mit denen im Ratsbeschluss genannten Terminen. Nach der alten Fassung wäre die Amtsperiode des neuen Integrationsbeirates mit der Wahl des neuen Rates beendet gewesen.</p>
<p>§ 9 Teilnahme an Sitzungen (3) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p>§ 9 Teilnahme an Sitzungen (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.</p>
<p>§ 12 Tagesordnung Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eintreffen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die/Der Vorsitzende oder Stellvertreter/in stellt die Tagesordnung auf.</p>	<p>§ 12 Tagesordnung Alle Beitragsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eintreffen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die/Der Vorsitzende oder Stellvertreter/in stellt die Tagesordnung auf. Wenn die Einladungsfrist 2 Wochen beträgt, kann die Frist für die Tagesordnung nicht gleichfalls 2 Wochen beinhalten, sondern muss auf 3 Wochen verschoben werden.</p>
<p>§ 16 Niederschrift (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern zu übersenden.</p>	<p>§ 16 Niederschrift (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Beiratsmitgliedern zu übersenden.</p>

Finanzielle Auswirkungen

Zur Durchführung der Wahl des Integrationsbeirates veranschlagt die Verwaltung 2016 einmalig 1.500 EUR für Öffentlichkeitsarbeit wie Flyer und Plakate, Honorargelder für Referenten eines Workshops etc.

Ab 2017 werden ebenfalls 1.500 EUR eingeplant für Veranstaltungen, Workshops etc.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Migrantinnen und Migranten bringen sich aktiv in Beteiligungsprozesse ein, um ihre Stadt mit zu gestalten und damit einen wichtigen Beitrag zur Identifikation mit der Stadt zu leisten.

So geht es weiter

Die Arbeitsgruppe Migration erarbeitet die Modalitäten zur Gründungsversammlung des Integrationsbeirates.

Fachdienst 50 - Soziales -

Anlagen

Satzung